

Anhang 12

Verpflichtungserklärung (pro Anlage)

1. Daten des Kursveranstalters:

Kursveranstalter / Kurveranstalterin mit Adresse und Kontaktdaten	
Verantwortung/ Leitung des Unternehmens mit Adresse und Kontaktdaten	
Unterschriftenregelung	
Rechtsform des KVA (Statuten/Gesellschaftsvertrag)	
Gründungsdatum	
Kursort/Anlage	

2. Verpflichtungen des Kursveranstalters:

Der unterzeichnende Kursveranstalter verpflichtet sich:

- bei jeder späteren Durchführung eines besichtigten und anerkannten Kurses die Bestimmungen des «Handbuchs für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge» (gültige Auflage) einzuhalten
- den Kurs allen Teilnehmern zu den bei der Genehmigung festgestellten Bedingungen und vereinbarten Bestimmungen anzubieten
- Änderungen bezüglich der geprüften Bereiche, namentlich des Programms, der Durchführung, der Infrastruktur und der Instruktoren dem VSR sofort schriftlich zu melden
- Änderungen in der Organisationsstruktur oder zu den Versicherungsgrundlagen der Geschäftsstelle des VSR sofort zu melden
- den Kurs ausschliesslich mit diplomierten VSR-Instruktoren durchzuführen, welche die Bedingungen des «Handbuchs für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge» des VSR erfüllen
- allfällige Auflagen der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» einzuhalten
- unangemeldete Stichproben in Form von Qualitätsaudits (Überprüfung über die Einhaltung der Kursvorgaben und der Anforderungen an den Instruktor) zu akzeptieren
- angemeldete Systemaudits (Nachprüfung über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen als KVA) zu akzeptieren
- bei Feststellung von organisatorischen und inhaltlichen Mängeln eines empfohlenen Weiterbildungskurses anlässlich eines Qualitätsaudits die sofortige Behebung der beanstandeten Punkte vorzunehmen
- Die Kursdaten wenigstens 6 Wochen vor der Durchführung der Weiterbildungskurse, in Ausnahmefällen jedoch spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Weiterbildungskurses dem Sekretariat des VSR zu melden
- Kurse, welche nicht durchgeführt werden, mindestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung schriftlich dem VSR zu melden (Kostenfolgen, siehe Punkt 3)
- Sämtliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung eines empfohlenen Weiterbildungskurses ereignen, der Geschäftsstelle des VSR sofort mit dem entsprechenden Formular (Anhang 17) zu melden
- Jeweils nach Beendigung eines Kurses eine Liste der Teilnehmenden mit Angabe von Namen und Vornamen, der Adresse, des Jahrgangs und des Geschlechts, der FAK-Nummer, Angaben zum Fahrzeug (Marke und Kontrollschild) sowie der Unterschrift des Kursteilnehmers an die Geschäftsstelle des VSR zuzustellen. Die Liste ist vom KVA mit dem Kursdatum, des Kursortes, des Kurstyps und den eingesetzten Instruktoren zu ergänzen

3. Kostenfolgen bei Nichteinhaltung der Vorgaben

3.1 Sistierung der Kursanerkennung / Einstellung der Rückerstattungsbeiträge

Sind diese Verpflichtungen vom KVA nicht eingehalten, so kann die Geschäftsstelle des VSR die Empfehlung für den obigen Kurs vorübergehend, d.h. bis zur Behebung der festgestellten Mängel sistieren. Gegen eine Sistierung besteht die Möglichkeit eines Rekurses bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge». Ein/e Rekurs/Beschwerde gegen einen Entscheid des VSR hat bis zum endgültigen Entscheid der Kommission keine aufschiebende Wirkung.

Es werden keine Rückerstattungsbeiträge des FVS ausbezahlt, wenn die eingereichten Unterlagen nach einem Kurs nicht vollständig und korrekt sind.

3.2 Entzug der Kursanerkennung

Bei wiederholter Verletzung der oben erwähnten Bestimmungen kann die Geschäftsstelle des VSR bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» einen Antrag auf «Entzug der Kursempfehlung» stellen.

3.3 Kostenpflicht bei einem Nachaudit

Wird ein Kurs nicht den Anforderungen entsprechend durchgeführt wird ein Nachaudit verfügt. Dieses Nachaudit ist für den Kursveranstalter kostenpflichtig. Für ein Nachaudit mit 2 QS-Experten werden pauschal CHF 3.000.00 und für den Einsatz eines QS-Experten werden CHF 1.500.00 durch den VSR in Rechnung gestellt.

Wird ein Kurs nicht rechtzeitig mindestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung abgemeldet, so werden dem Kursveranstalter die entstandenen Kosten für die QS-Experten mit einer Pauschale von CHF 3.000.00 durch den VSR in Rechnung gestellt.

4. Verpflichtungserklärung durch den Kursveranstalter

Der Kursveranstalter / die Kursveranstalterin erklärt sich mit diesen Verpflichtungen einverstanden:

(Stempel und Unterschrift)

Ort und Datum:
